

## 10.25 Eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

---

- 2011, 16. August: Ein Initiativkomitee bestehend aus Mitgliedern verschiedener (Links-) Parteien beschliesst, eine eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ([13.107](#)) zur Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer zu lancieren. Die Volksinitiative beinhaltet folgende Eckwerte:
  - Die **AHV** wird neu auch aus den Erträgen einer **Erbschafts- und Schenkungssteuer** finanziert (Ergänzung von Art. 112 BV).
  - Die **Kompetenz**, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, geht **von den Kantonen auf den Bund** über (neuer Art. 129a BV). Die Kantone werden dafür entschädigt, indem sie **1/3 des Ertrages** erhalten. Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern sind damit abgeschafft.
  - **2/3 der Steuereinnahmen** gehen zweckgebunden **an die AHV**.
  - **Besteuert wird der Nachlass** von natürlichen Personen, die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist, nicht die einzelnen Erben. Die Schenkungssteuer wird **beim Schenkgeber erhoben**.
  - **Hohe Freibeträge** sorgen dafür, dass der Mittelstand nicht belastet wird:
    - Allgemeiner Freibetrag: **CHF 2 Mio.**
    - Freibetrag für Gelegenheitsgeschenke: **CHF 20'000** pro Jahr und beschenkte Person.
  - Zuwendungen an **Ehepartner / registrierten Partner** sowie an **steuerbefreite juristische Personen** sind **steuerfrei**.
  - Die Steuer wird mit einem **einheitlichen Satz von 20%** ausgestaltet.
  - Gehört zum Nachlass oder zur Schenkung ein **Unternehmen** oder ein **Landwirtschaftsbetrieb**, werden bei der Bewertung und beim Steuersatz erhebliche Erleichterungen gewährt, um deren Bestand und die Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

Die Unterschriftensammlung beginnt am 16. August 2011.

Diese Initiative hat folgenden Wortlaut:

### I. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)

3 Die Versicherung wird finanziert:

a<sup>bis</sup>. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

1 Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

2 Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

3 Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;

b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;

c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;

d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

4 Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

5 Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

## II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 92 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

1 Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup> und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

2 Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:

1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.

b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.

c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.

d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

Die Initianten haben bis zum 16. Februar 2013 Zeit, die nötigen 100'000 Unterschriften zu sammeln.

- 2013, 15. Februar: Die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» wird mit 111'146 Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht.
- 2013, 12. März: Die Bundeskanzlei teilt mit, dass die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» mit 110'205 gültigen Stimmen formell zustande gekommen ist.
- 2013, 17. Mai: Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) spricht sich gegen die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer aus. Die entsprechende Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» stelle einen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone dar. Zu den Gegnern der Volksinitiative gehören auch der Wirtschaftsdachverband economiesuisse und der Hauseigentümerverband (HEV).

- 2013, 13. September: Die Einführung einer Bundeserbschafts- und Schenkungssteuer würde die Steuerhoheit der Kantone einschränken. Der **Bundesrat** beschliesst deshalb, die Volksinitiative «Millionenerbschaften besteuern für unsere AHV» zur Ablehnung zu empfehlen. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2013, 13. Dezember: Der **Bundesrat** verabschiedet die Botschaft zur Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)». Die Volksinitiative verlangt die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene. Der Ertrag der Steuer soll zu zwei Dritteln an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zu einem Drittel an die Kantone gehen. Die bisherige Kompetenz der Kantone zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer soll wegfallen. Der Bundesrat ist gegen einen solchen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone. Er empfiehlt deshalb in seiner Botschaft, die Initiative abzulehnen (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2014, 27. März: Die WAK-S beantragt, die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.
- 2014, 3. Juni: Der **Ständerat** stimmt einem Rückweisungsantrag zu. Das Geschäft geht zurück in die WAK-S.
- 2014, 25. August: Nach einem Mitbericht der SPK-S zur Gültigkeit der Initiative, hält die WAK-S an ihrem Beschluss fest und beantragt ihrem Rat erneut, die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» zur Ablehnung zu empfehlen.
- 2014, 24. September: Der **Ständerat** erklärt die Volksinitiative für gültig und empfiehlt sie gleichzeitig zur Ablehnung.
- 2014, 8. Dezember: Der **Nationalrat** empfiehlt die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ebenfalls zur Ablehnung.
- 2014, 12. Dezember: Die eidgenössischen Räte nehmen in den **Schlussabstimmungen** den Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» an, mit dem sie die Initiative zur Ablehnung empfehlen.
- 2015, 21. April: Der **Bundesrat** und die **Kantone** lehnen die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ab. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf und Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), legen die Gründe dar. Die Kantone müssten Einschränkungen in ihrer Finanzhoheit hinnehmen und verlieren möglicherweise Einnahmen. Familienbetriebe sähen sich mit Schwierigkeiten bei der Regelung der Nachfolge konfrontiert. Die Einnahmen kämen zwar teilweise der AHV zugute, könnten aber die absehbaren Lücken in der Finanzierung der AHV nicht nachhaltig schliessen (*siehe [Medienmitteilung](#)*).